

Nationale Emissionshöchstmengen für Luftschadstoffe

Trotz Verbesserungen in den letzten Jahrzehnten ist die Luftverschmutzung in Europa weiterhin ein großes Problem. Um dieses Problem anzugehen, hat die Europäische Kommission im Jahr 2013 eine Aktualisierung und Erweiterung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen vorgeschlagen. In den Verhandlungen mit dem Rat der Europäischen Union über eine Einigung in erster Lesung wurde ein Kompromiss erzielt, über den nun während der ersten November-Tagung des Europäischen Parlaments abgestimmt werden soll.

Hintergrund

Obwohl sich die Luftqualität in den letzten Jahrzehnten erheblich verbessert hat, weist die [Europäische Umweltagentur](#) darauf hin, dass die Verschmutzungswerte in der EU weiterhin ein erhebliches Risiko für Mensch und Umwelt darstellen. Der [Kommission](#) zufolge sind mehr als 400 000 vorzeitige Todesfälle pro Jahr in der EU auf die hohen Feinstaubkonzentrationen zurückzuführen, und die durch Luftverschmutzung bedingten Gesundheitskosten belaufen sich auf insgesamt 330–940 Mrd. EUR pro Jahr. Luftschadstoffe werden durch verschiedene Quellen verursacht, unter anderem durch Verkehr, Stromerzeugung, Industrie, Wärmeerzeugung, Haushalte, Landwirtschaft und Abfall. Bestimmte Schadstoffe verursachen, wenn sie [zusammen auftreten](#), Feinstaub und bodennahes Ozon, was sich wiederum nachteilig auf die menschliche Gesundheit sowie auf Umwelt und Klima auswirkt.

Die Luftqualitätspolitik der EU beruht auf zwei wesentlichen Rechtsakten: Erstens auf der [Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen](#) aus dem Jahr 2001, in der Höchstmengen für vier Schadstoffe (NO_x, SO₂, NH₃, VOC), festgelegt sind, die beginnend mit dem Jahr 2010 pro Jahr in einem Mitgliedstaat emittiert werden dürfen; zweitens auf der [Luftqualitätsrichtlinie](#) aus dem Jahr 2008, in der Grenzwerte für die Konzentration der wesentlichen Luftschadstoffe (Feinstaub, O₃, NO₂, SO₂, CO, Benzol und Blei) in der Atmosphäre in ausgewiesenen Gebieten festgelegt sind. Darüber hinaus bezieht sich eine Reihe von Rechtsakten auf die Verschmutzung durch den Verkehr (etwa die Euro-6-Normen für Pkw) sowie die Industrie.

Vorschlag der Kommission

Im Dezember 2013 legte die Kommission einen [Vorschlag](#) zur Aktualisierung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen vor. In dem Vorschlag werden Ziele zur Verringerung der Menge an pro Jahr emittierten Schadstoffen festgelegt: verbindliche Ziele für 2020 in Umsetzung des [Göteborg-Protokolls](#) in seiner geänderten Fassung, indikative Ziele für 2025 und verbindliche Ziele für 2030, mit denen die Anzahl vorzeitiger Todesfälle bis 2030 um 52 % gegenüber dem Jahr 2005 verringert werden soll. Zudem schlug die Kommission vor, den Geltungsbereich der Richtlinie um zwei neue Schadstoffe (PM_{2,5} und Methan) zu erweitern.

Der Kommission zufolge wird erwartet, dass sich daraus ein Nutzen – in Form einer Verringerung der externen Kosten der Luftverschmutzung – von mindestens 40 Mrd. EUR pro Jahr ergibt, während die Verwirklichung der Ziele 2,2 Mrd. EUR pro Jahr [kosten](#) würde. Die Kommission geht davon aus, dass durch den Vorschlag schätzungsweise 40 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und Innovationen auf dem Gebiet der grünen Technologie sowie der Wettbewerbsfähigkeit gefördert werden könnten, dass dieser sich jedoch nachteilig auf bestimmte Sektoren auswirken würde (insbesondere die Erdölraffination und die Landwirtschaft und – in geringerem Maße – die Chemie- sowie die Eisen- und Stahlbranche).



Einigung im Trilog

In dem [Kompromisstext](#), der in interinstitutionellen Verhandlungen mit dem Rat über eine Einigung in erster Lesung erzielt und am 12. Juli 2016 vom Ausschuss des Parlaments für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) angenommen wurde, wird eine Reihe von Änderungen an dem Vorschlag eingeführt. Hierzu gehören: die Festsetzung von Zielen, mit denen die Anzahl von durch Luftverschmutzung bedingten vorzeitigen Todesfällen bis 2030 gegenüber dem Jahr 2005 um die Hälfte verringert werden soll; die Streichung von Methan aus dem Geltungsbereich des Vorschlags; die Ermöglichung von flexiblen Bestimmungen in bestimmten Fällen, wie etwa bei Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Rechtsvorschriften in Bezug auf die Quellen der Verschmutzung, bei unvorhergesehenen Ereignissen in den Bereichen Energieversorgung und Energieerzeugungssysteme und insbesondere in kalten Wintern oder trockenen Sommern; ein erleichterter Zugang zu finanzieller Unterstützung aus EU-Mitteln, damit die Zielsetzungen des Vorschlags verwirklicht werden können, und das Erfordernis, dass die Kommission alle vier Jahre detaillierte Umsetzungsberichte veröffentlicht und bis 2025 eine Überprüfung mit einem Schwerpunkt auf Ammoniak- und Quecksilberemissionen vorlegt.

Der [Bericht](#) in erster Lesung soll nach dem ausgehandelten Kompromiss (Berichterstatte(r)in: Julie Girling, ECR, Vereinigtes Königreich) während der ersten November-Tagung erörtert werden.